

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz



Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz stellt einen wichtigen Baustein der Finanzmarktarchitektur zur Stärkung des Vertrauens in das deutsche Kredit- und Wertpapierwesen dar. Im Dezember 2008 haben sich der Europäische Rat und das Europäische Parlament auf eine Änderung der EU-Einlagensicherungsrichtlinie aus dem Jahr 1998 geeinigt, um die

Mindestdeckung für Einlagen bereits ab dem 30. Juni 2009 auf 50.000 € und ab dem 31. Dezember 2010 auf 100.000 € anzuheben. Die Auszahlungsfrist wird auf höchstens 30 Arbeitstage verkürzt. Die bisherige Verlustbeteiligung des Einlegers in Höhe von 10 % wird abgeschafft.

Durch die Novellierung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes werden diese Richtlinienbestimmungen fristgerecht in das deutsche Recht umgesetzt.

Des Weiteren hat die Bundesregierung in ihrem Maßnahmenpaket vom 13. Oktober 2008 angekündigt, weitere Vorschläge zur Verbesserung der Einlagensicherung zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf Verbesserungen bei der Früherkennung von Risiken und der Schadensprävention vor. Der Gesetzentwurf enthält die Verpflichtung der Entschädigungseinrichtungen, bei den ihnen zugeordneten Instituten regelmäßig Prüfungen zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls vorzunehmen und die Häufigkeit und die Intensität dieser Prüfungen an diesem Risiko auszurichten.

Ferner hat die aktuelle Finanzkrise gezeigt, dass leistungsstarke Entschädigungseinrichtungen ein wichtiger Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland und das Vertrauen in ein funktionierendes Bankensystem sind. Aus diesem Grund enthält das Gesetz eine Neugestaltung der Regelungen über die Finanzierung der Entschädigungseinrichtungen. Des Weiteren ist vorgesehen, dass künftig Beiträge und Zahlungen der zugeordneten Institute stärker risikoorientiert auszugestaltet sind. Außerdem wird die Zuordnung von Kapitalanlagegesellschaften zur Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) dahin gehend erweitert, dass für die Zuordnung künftig lediglich die Erlaubnis zur Erbringung der jeweiligen Dienstleistung des Investmentgesetzes entscheidend ist und damit eine Gleichbehandlung von Kapitalanlagegesellschaften mit anderen Instituten erreicht.

Foto: www.photocase.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,



dieser Tage können wir auf 60 Jahre Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zurückblicken. Am 08. Mai

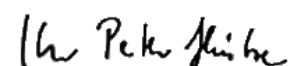
1949 nahmen die Abgeordneten des Parlamentarischen Rates das Grundgesetz an. Ebenso stimmten die Besatzungsmächte zu. Am 23. Mai 1949 wurde dann das Grundgesetz in Bonn feierlich verkündet und trat am folgenden Tag in Kraft. Zunächst sollte das Grundgesetz als Provisorium für eine spätere Verfassung, die für das gesamte deutsche Volk gedacht war, dienen.

Das Grundgesetz ist zu einer Erfolgsgeschichte geworden. Es hat die Soziale Marktwirtschaft und das Wirtschaftswunder möglich gemacht und schweren Zeiten, wie zum Beispiel die terroristischen Bedrohungen durch die RAF, stand gehalten.

Da sich das Grundgesetz als ein stabiles Fundament der Bundesrepublik herausgestellt hat, wurde es mit dem Vollzug der Einheit Deutschlands am 03. Oktober 1990 bewusst auf die neuen Bundesländer ausgedehnt.

Seitdem hat sich das Grundgesetz als gesamtdeutsche Verfassung gefestigt und bewährt.

Viel Spaß beim weiteren Lesen wünscht



Peter Hintze MdB

Vorsitzender der CDU-Landesgruppe NRW



Ausnahmeregelungen im Medizinproduktegesetz notwendig

Anhörung des Gesundheitsausschusses

Anlässlich der heutigen Anhörung des Gesundheitsausschusses im Deutschen Bundestag zum Gesetzentwurf zur Änderung medizinprodukterechtlicher Vorschriften erklärt der zuständige Berichterstatter, Jens Spahn MdB:

Die Umsetzung der EU-Richtlinie wird von den angehörten Experten grundsätzlich begrüßt. Befürwortet wird die Zusammenführung und Vereinheitlichung von Aufgaben beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), da die bisherige Zuständigkeit von 65 Behörden zu Intransparenz und uneinheitlicher Rechtsanwendung geführt hat. Die Neuordnung der Zuständigkeiten auf Länder- und Bundesebene wird zu mehr Effizienz in der Praxis führen. Es wurde angeregt, Ausnahmen von der Genehmigungspflicht durch das BfArM bei der klinischen Prüfung eines Medizinprodukts zu ermöglichen.

Es reiche unter bestimmten Voraussetzungen aus, dass der Beginn einer klinischen Prüfung gegenüber dem BfArM lediglich anzuzeigen ist. Im Gesetzentwurf werden die bisher unterschiedlichen Voraussetzungen für Arzneimittel und Medizinprodukte angeglichen. Das BfArM soll zentral zuständig werden, und für eine klinische Prüfung hat zukünftig eine Genehmigung durch eine Bundesoberbehörde sowie eine zustimmende Bewertung der Ethik-Kommission vorzuliegen.

Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts

Vorrangiges Ziel des Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts ist es, Gerechtigkeitsdefizite bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs zu beheben und den Schutz des ausgleichsberechtigten Ehegatten vor unredlichen Vermögensverschiebungen des anderen Ehegatten zu verbessern. Damit werden insbesondere Kritikpunkte der Praxis am geltenden Recht aufgegriffen.

Die wesentlichen Änderungspunkte im Recht des Zugewinnausgleichs sind:

- Berücksichtigung von Schulden bei der Eheschließung (negatives Anfangsvermögen)
- Schutz vor Vermögensmanipulationen bei Trennung und Scheidung durch Festlegung eines einheitlichen Zeitpunkts für die Berechnung des Zugewinns und die Höhe der Ausgleichsforderung, Verbesserungen des vorläufigen Rechtsschutzes
- Verstärkung der Auskunftspflicht über das Vermögen (Auskunftspflicht auch über das Anfangsvermögen und Pflicht zur Vorlage von Belegen)
- Übernahme der materiellrechtlichen Regelungen der HausratsVO von 1944 in das Bürgerliche Gesetzbuch und Umgestaltung in Anspruchsgrundlagen.

Darüber hinaus werden mit dem Entwurf die vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungspflichten unter Beibehaltung des Mündelschutzes an den modernen Zahlungsverkehr angepasst. Schließlich eröffnet der Entwurf die Möglichkeit, beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer künftig nicht nur Vorsorgevollmachten, sondern auch isolierte Betreuungsverfügungen registrieren lassen zu können.

Impressum:

Ausgabe Nr. 09/2009

14. Mai 2009

Landesgruppe NRW

der CDU/CSU-Fraktion im
Deutschen Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/ 227-58956
Email: fabian.bleck@cducsu.de

Redaktion:

Karl-Heinz Aufmuth
Fabian Bleck

Internet:

www.
cdu-landesgruppe-nrw.de